STEUERRECHT KOMPAKT

FAMILIENBONUS



WAS IST DER FAMILIENBONUS

WIE WIRKT ER UND WER KANN IHN BEANTRAGEN

- Voraussetzungen für den Familienbonus:
 - Anspruch auf Familienbeihilfe
 - Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (wenn Alimente bezahlt werden)
- Höhe des Familienbonus pro Kind:
 - Bis 17 Jahre: 125 Euro monatlich / 1.500 Euro jährlich
 - Ab 18 Jahre: 41,68 Euro monatlich / 500 Euro jährlich
- Der Familienbonus wird direkt von der Steuer abgezogen
- Für den Familienbonus gibt es keine Negativsteuer
 - Die Wirkung ist begrenzt mit der Tarifsteuer vor Absetzbeträgen
 - Er wirkt sich erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als 11.000 Euro (ca. 1.100 Euro brutto monatlich) aus
 - Für volle Auswirkung deutlich höheres Einkommen notwendig
 - Für Alleinerziehende/Alleinverdienende evtl. Kindermehrbetrag
- Der Familienbonus kann zwischen den Eltern je zur Hälfte aufgeteilt werden



KINDERMEHRBETRAG

FÜR ALLEINERZIEHER-/ALLEINVERDIENER GIBT ES EVTL. GERINGE NEGATIVSTEUER

- Familienbonus grundsätzlich ohne Negativsteuerwirkung
- ABER: Kindermehrbetrag als Negativsteuer möglich
- Voraussetzung:
 - Anspruch auf Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Weniger als 330 Tage im Jahr Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherung oder Grundversorgung
- Höhe des Kindermehrbetrags:
 - 250 Euro pro Kind
 - Abzüglich wirksamer Familienbonus



ALLEINVERDIENER-/ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

WANN BESTEHT ANSPRUCH AUF DEN ALLEINVERDIENER- ODER ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG?

Alleinverdienerabsetzbetrag

- Mehr als 6 Monate in aufrechter Partnerschaft
- Mind. ein Kind, für das mehr als 6 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Einkommen des Partners bzw. der Partnerin höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr

Alleinerzieherabsetzbetrag

- Mehr als 6 Monate nicht in aufrechter Partnerschaft
- Mind. ein Kind, für das mehr als 6 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe besteht



BEISPIEL KINDERMEHRBETRAG

- Alleinerziehend, 2 Kinder, Einkommen 1.250 € brutto
 - Tarifsteuer vor Absetzbeträgen: 385 €
 - Sockelbetrag: 250 € x 2 = 500 €
 - Familienbonus: 385 €
 - Negativsteuerfähiger Kindermehrbetrag: 500 385 = 115 €
- Alleinerziehend, 2 Kinder, Einkommen 1.300 € brutto
 - Tarifsteuer vor Absetzbeträgen: 512 €
 - Sockelbetrag: 250 € x 2 = 500 €
 - Familienbonus: 512 €
 - Kein Kindermehrbetrag, da Tarifsteuer höher als Sockelbetrag



DEFINITION PARTNERSCHAFT

WAS ZÄHLT FÜR DEN FAMILIENBONUS ALS PARTNERSCHAFT

- Aufrechte Ehe
- Eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- Lebensgemeinschaft für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr



AUFTEILUNG IN PARTNERSCHAFT

WIE FUNKTIONIERT DIE AUFTEILUNG BEI ELTERN IN AUFRECHTER PARTNERSCHAFT

- Jeder Elternteil kann 50 % des Familienbonus beantragen
- Aufteilung des Familienbonus ist freiwillig
- Gewählte Aufteilung gilt für gesamtes Kalenderjahr
- Aufteilung kann für jedes Kind gesondert gewählt werden
- Wenn kein Einvernehmen bzgl. der Aufteilung, dann erhält jeder Elternteil automatisch nur 50 %
- Aufteilung nur sinnvoll, wenn Einkommen beider Eltern hoch genug ist



WANN IST AUFTEILUNG SINNVOLL

AB WELCHEM EINKOMMEN MACHT DIE AUFTEILUNG DES FAMILIENBONUS SINN

Damit der Familienbonus in voller Höhe wirkt, ist relativ hohes Einkommen notwendig

Anzahl Kinder	Notwendiges Brutto					
	Für vollen Bonus	Für halben Bonus				
1 Kind	1.750 €	1.410 €				
2 Kinder	2.220 €	1.750 €				
3 Kinder	2.650 €	2.000 €				
4 Kinder	3.090 €	2.220 €				
5 Kinder	3.470 €	2.440 €				

Wer sonstige Abschreibungen (zB wegen einer Behinderung oder Fortbildung) hat braucht noch höheres Einkommen



Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren

Mutter: 1.300 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 512 Euro

Vater: 2.000 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 2.260 Euro

Für beide Kinder wird FB geteilt		Vater macht FB für beide Kinder alleine geltend		Mutter macht FB für beide Kinder alleine geltend		Für 1 Kind Teilung, für 2. Kind FB nur bei Vater	
Mutter: FB: 512	<u>Vater:</u> FB: 1.500	Mutter: nichts	<u>Vater:</u> FB: 2.260	Mutter: FB: 512	<u>Vater:</u> nichts	Mutter: FB: 512	<u>Vater:</u> FB: 2.250
Gesamt: 2.012 Euro		Gesamt: 2.260 Euro		Gesamt: 52 Euro		Gesamt: 2.762 Euro	

FB: Familienbonus



Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren

Mutter: 1.500 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 1.021 Euro

Vater: 2.500 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 3.980 Euro

Für beide Kinder wird FB geteilt		Vater macht FB für beide Kinder alleine geltend		Mutter macht FB für beide Kinder alleine geltend		Für 1 Kind Teilung, für 2. Kind FB nur bei Vater	
Mutter: FB: 1.021	<u>Vater:</u> FB: 1.500	Mutter: nichts	<u>Vater:</u> FB: 3.000	Mutter: FB: 1.021	<u>Vater:</u> nichts	Mutter: FB: 750	<u>Vater:</u> FB: 2.250
Gesamt: 2.521 Euro		Gesamt: 3.000 Euro		Gesamt: 1.021 Euro		Gesamt: 3.000 Euro	

FB: Familienbonus



Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren

Mutter: 1.500 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 1.021 Euro

Vater: 1.500 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 1.021 Euro

Für beide Kinder wird FB geteilt		Vater macht FB für beide Kinder alleine geltend		Mutter macht FB für beide Kinder alleine geltend		Für 1 Kind Teilung, für 2. Kind FB nur bei Vater	
Mutter: FB: 1.021	<u>Vater:</u> FB: 1.021	Mutter: nichts	<u>Vater:</u> FB: 1.021	Mutter: FB: 1.021	<u>Vater:</u> nichts	Mutter: FB: 750	<u>Vater:</u> FB: 1.021
Gesamt: 2.042 Euro		Gesamt: 1.021 Euro		Gesamt: 1.021 Euro		Gesamt: 1.771 Euro	

FB: Familienbonus



AUFTEILUNG BEI GETRENNTEN ELTERN (1)

WIE FUNKTIONIERT DIE AUFTEILUNG, WENN DIE ELTERN GETRENNT LEBEN

- Für die Monate, in denen Alimente bezahlt werden
 - Sowohl Familienbeihilfenbezieher/in als auch Unterhaltsverpflichtete/r haben Anspruch auf jeweils 50 % des Familienbonus
 - Ein Elternteil alleine kann 100 % beantragen
 - Ohne Einvernehmen bzgl. der Aufteilung erhält jeder Elternteil automatisch jeweils 50 %
 - Allfällig neue Partner/in kann den FB nicht geltend machen



2 Kinder unter 18 Jahren, ganzjährig Alimente bezahlt

Mutter: Familienbeihilfe Vater: Unterhaltsleistungen

1.000 Euro brutto mtl. 2.500 Euro brutto mtl.

Steuer vor AB jrl.: 0 Euro Steuer vor AB jrl.: 3.980 Euro

Für beide Kinder wird FB geteilt		Vater macht FB für beide Kinder alleine geltend		Mutter macht FB für beide Kinder alleine geltend		Für 1 Kind Teilung, für 2. Kind FB nur bei Vater	
Mutter: KMB: 500	<u>Vater:</u> FB: 1.500	Mutter: nichts	<u>Vater:</u> FB: 3.000	Mutter: KBM: 500	<u>Vater:</u> nichts	Mutter: KBM: 250	<u>Vater:</u> FB: 2.250
Gesamt: 2000 Euro		Gesamt: 3.000 Euro		Gesamt: 500 Euro		Gesamt: 2.500 Euro	

KBM: Kindermehrbetrag; FB: Familienbonus



AUFTEILUNG BEI GETRENNTEN ELTERN (2)

WIE FUNKTIONIERT DIE AUFTEILUNG, WENN DIE ELTERN GETRENNT LEBEN

- Für die Monate, für die keine Alimente bezahlt werden
 - Nur Familienbeihilfenbezieher/in hat Anspruch (auf 100 %)
 - FB kann mit allfällig neuem Partner bzw. neuer Partnerin geteilt werden (vgl. Aufteilung bei Eltern in Partnerschaft)
 - Werden nur in einzelnen Monaten Alimente bezahlt, dann hat für diese Monate der/die Unterhaltsverpflichtete Anspruch auf 50 % bzw. im Einvernehmen auf 100 %.
 - Für die restlichen Monate bleibt es bei 100 % für Familienbeihilfenbezieher/in



- 2 Kinder unter 18 Jahre
- Kinder leben bei Mutter. Mutter hat neuen Partner
- Vater zahlt nur für 5 Monate Alimente

Anspruch Vater:

- 5 Monate mit Alimente: 100 % (im Einvernehmen mit Mutter) oder mit Mutter geteilt (je 50 %)
- Restl. Jahr: kein Anspruch

Anspruch Mutter:

- 5 Monate mit Alimente: 100 % (im Einvernehmen mit Vater) oder mit Vater geteilt (je 50 %)
- Restl. Jahr: 100 % oder mit neuem Partner geteilt (je 50 %)

Anspruch neuer Partner der Mutter:

- 5 Monate mit Alimente: kein Anspruch
- Restl. Jahr: im Einvernehmen mit Mutter 100 % oder mit Mutter geteilt (je 50%)



BESONDERE TEILUNG BEI GETRENNTEN ELTERN

BEI GETRENNTEN ELTERN GIBT ES FÜR 3 JAHRE EINE BESONDERE AUFTEILUNGSMÖGLICHKEIT

- Anspruch auf 90 % des Familienbonus, wenn
 - 50 % der Kinderbetreuungskosten bezahlt werden
 - Die bezahlten Kinderbetreuungskosten mindestens 1.000 Euro im Jahr betragen
- Der andere Elternteil erhält nur 10 % des Familienbonus
- Anerkannte Kinderbetreuungskosten
 - Betreuung durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Person
 - Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
 - Bei erhöhter Familienbeihilfe bis zum Ende des 16. Lebensjahres
- Gilt nur bei getrenntlebenden Eltern
- Gilt nur für die Jahre 2019 2021!



BEANTRAGUNG DES FAMILIENBONUS

WIE KANN DER FAMILIENBONUS BEANTRAGT WERDEN

- Monatlich im Zuge der Lohnverrechnung durch Arbeitgeber/in
 - Ab Jänner 2019 möglich
 - Dafür ist Formular E30 bei Arbeitgeber/in abzugeben:
 - Erklärung über Höhe (50 % oder 100 %)
 - Wohnsitz des Kindes
 - Nachweise über Familienbeihilfenbezug bzw. Unterhaltszahlungen
 - uU Pflichtveranlagung, wenn unberechtigt oder in falscher Höhe berücksichtigt
- Einmal jährlich rückwirkend mit der ANV
 - Ab 2020 erstmalig mit der ANV 2019
 - 90:10 Aufteilung bei Kinderbetreuungskosten nur bei ANV möglich
 - Kindermehrbetrag nur bei ANV möglich



INDEXIERUNG DER ABSETZBETRÄGE

ANPASSUNG AN AUSLÄNDISCHES PREISNIVEAU

- Für Kinder die sich ständig in andern Staaten der EU, dem EWR oder der Schweiz aufhalten
- BMF erlässt alle 2 Jahre Verordnung über Beträge
- Betrifft:
 - Familienbonus
 - Kindermehrbetrag
 - Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag



WAS IST NOCH NEU AB 2019

WAS IST IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FAMILIENBONUS SONST NOCH ZU BEACHTEN

- Der bisherige Kinderfreibetrag (440 Euro bzw. 300 Euro jährlich) entfällt
- Die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum Ende des 10. Lebensjahres ohne Selbstbehalt entfällt
- Kinderbetreuungskosten sind nur noch für Alleinerziehende und nur noch unter Berücksichtigung des steuerlichen Selbstbehaltes absetzbar (bis zum Ende der Schulpflicht)



BEI WEITEREN FRAGEN

KONTAKTDATEN

- Persönlichen Termin vereinbaren: 01 / 501 65 1341
- Telefonische Beratung: 01 / 501 65 1207

- Nächster Termin: ArbeitnehmerInnenveranlagung – Was kann ich von der Steuer absetzen?
 - 23. Jänner 2019 um 17 Uhr







GERECHTIGKEIT MUSS SEIN